

## Baustellenordnung

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

## Projekt

**Neubau und Erweiterung Grundschule mit 3 Lernhäuser und THV-Wohnung  
Umbau Bestandsschule zu zwei Lernhäuser mit Mensa,  
Zwei Sporthallen, 1-fach, Freiflächen  
An der Schäferwiese 5, 81245 München**

### 0. Vorbemerkung

Für die Baustelle Grundschule an der Schäferwiese wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für alle Beschäftigte gewährleisten und hierbei den Umweltschutz mit einbeziehen. Nachfolgend werden alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen als Auftragnehmer bezeichnet.

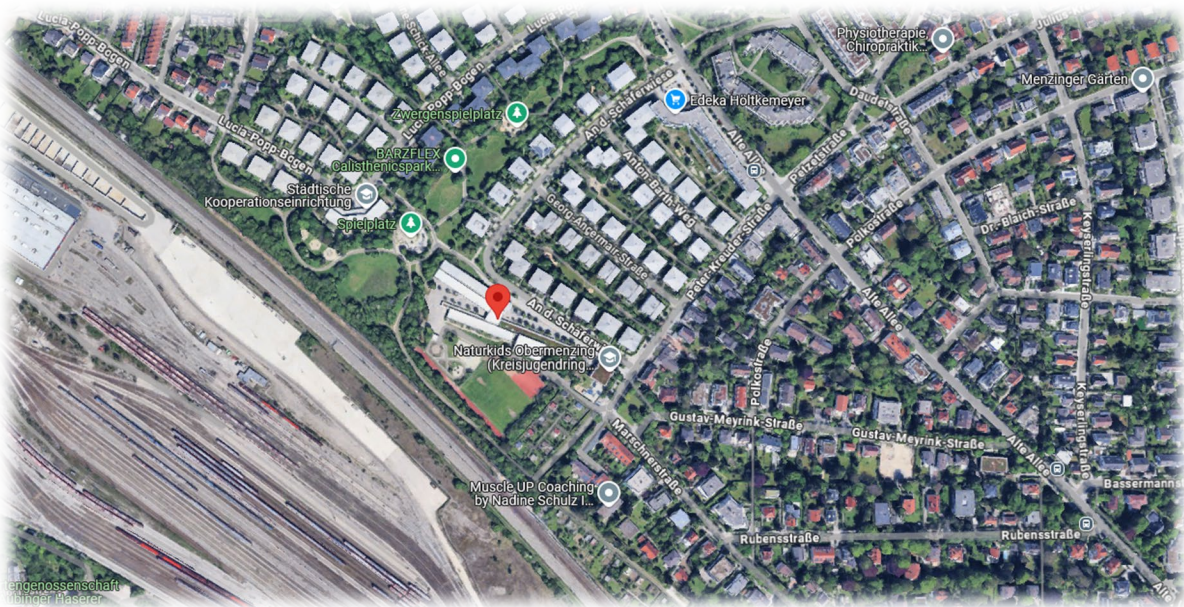
Die Baustellenordnung baut auf den gesetzlich festgelegten Bestimmungen sowie Regelungen der Berufsgenossenschaften auf und hebt besonders die Punkte hervor, die allen am Bau Beteiligten einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Die Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Lage der Baustelle

An der Schäferwiese 5, 81245 München



## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **1.2 wichtige Rufnummern**

#### **Im Notfall**

Polizei            110  
Feuerwehr        112

#### **Krankenhaus**

HELIOS Klinikum München West  
Steinerweg 5  
81241 München

Klinikum Dritter Orden  
Menzinger Straße 44  
80638 München

### **1.3 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) wird für die Baumaßnahme in der Ausführungsphase vom Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) eingesetzt.

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

### **1.4 Berichterstattung**

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren und der Bauleitung mitzuteilen. Der Bauleitung sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

### **1.5 Personal**

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Das eingesetzte Personal ist entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

## **2. Arbeitsstätten**

---

### **2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

**Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Beim Befahren der Baustelle ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Abstellflächen für Fahrzeuge im Baustellengelände müssen in jedem Fall mit der örtlichen Bauleitung abgesprochen werden.

Rückwärtsfahren ist so weit wie möglich zu vermeiden. Alle Baustellenfahrzeuge sind mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten und zu betreiben.

Auf der Baustelle gilt die Vorschrift, dass eine Rückfahrkamera für alle Fahrzeuge und Arbeitsgeräte, bei denen bei Rückwärtsfahren der Rückraum nicht eingesehen werden kann (z.B. LKW, Traktoren mit Anhänger usw.) Pflicht ist.

Sollten die Rangierarbeiten trotz Kamera, bei einer eingeschränkten Sicht durchgeführt werden, ist zusätzlich ein Einweiser einzusetzen (z.B. Queren von Fahrradwegen)

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Gegenstände, die in den Verkehrsraum gelangen oder ragen können, entsteht.

Es ist sicherzustellen, dass bei Arbeiten oberhalb des Verkehrsraumes Gefahrenmomente durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird (z.B. Verhinderung von Staubentwicklung, Blendwirkungen etc.)

Der Arbeitnehmer hat im Hinblick auf seine Arbeiten eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über die Verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche Maßnahmen nötig, ist dies unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen werden.

Es besteht Räum- und Streupflicht bei Schnee und Glätte auf Straßen und Wegen zur Vermeidung von Unfällen. Der GU ist für den kompletten Winterdienst auf dem Grundstück zuständig

### **2.2 Unterkünfte und soziale Anlagen**

Tagesunterkünfte, Toiletten und sonstige Einrichtungen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung auf den im BE-Plan festgelegten Flächen aufzustellen. In den Tagesunterkünften und Sanitäranlagen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wohnunterkünfte sind auf der Baustelle nicht zugelassen.

### **2.3 Erste Hilfe**

Die Anforderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung bzw. Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) haben die einzelnen Auftragnehmer zu erfüllen. Ersthelfer sind namentlich in entsprechender Anzahl gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Bauleitung zu melden.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **2.4 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung**

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV-Vorschrift 3 (bisher: BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und DGUV-Information 203-006 (bisher: BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“ geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen.

### **2.5 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene**

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

### **2.6 Rauschmittelmissbrauch**

Auf der gesamten Baustelle sowie allen Arbeitsstätten gilt Alkoholverbot. Gleiches gilt für die Einnahme anderer berauschender Mittel sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer das Personal unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und für einen sicheren Heimweg zu sorgen.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **3. Arbeitssicherheit**

---

#### **3.1 Allgemeines**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, nachdem er in die Baustelle, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie diese Baustellenordnung eingewiesen wurde. Die in Verbindung mit der Einweisung erteilten Auflagen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, sind zwingend einzuhalten.

Die Einweisungen erfolgen in Form von Sammelterminen, die in regelmäßigen Abständen durch den GU/SiGeKo durchgeführt werden. Einzelne Einweisungen für einzelne Personen sind nicht vorgesehen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter rechtzeitig an einem dieser Sammeltermine teilnehmen. Die Anmeldung zur Einweisung muss mindestens 14 Tage im Voraus bei der Bauleitung erfolgen. Ohne nachweisliche Teilnahme an einer Einweisung ist das Betreten der Baustelle nicht gestattet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Gefährdungsbeurteilung für die von ihm durchzuführenden Arbeiten vor dem Beginn der Bauleitung vorzulegen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehender Unfallgefahr kann die örtliche Bauleitung die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die Wiederfreigabe der Arbeiten erfolgt nach der Beseitigung der Gefahrenquelle. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine ausreichende Anzahl an eingesetzten Ersthelfern schriftlich zu benennen.

#### **3.2 Einweisung**

Erstmals auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den Aufsichtführenden einzuweisen.

#### **3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

#### **3.4 Erdarbeiten**

Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **3.5 Baumaschinen und Geräte**

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigen-Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, z.B. für Kranführer, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Der Bauleitung und dem SiGeKo ist dieser auf Nachfrage vorzulegen.

Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Einsatz von Motorkettensägen ist nur in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung laut Herstellerangaben erlaubt. Bevorzugt einzusetzen sind Alternativgeräte (z. B. Elektro-Fuchsschwanz).

### **3.6 Montagearbeiten**

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z. B. Montageanweisung, Abbruchanweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält und in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel.

Es dürfen nur ausgebildete Anschläger eingesetzt werden. Der Ausbildungsnachweis ist auf Nachfrage der Bauleitung vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist für die korrekte Handhabung der von ihm verwendeten Hebezeuge und Transportgeräte verantwortlich. Für die Überprüfung von Anschlagmitteln auf Mängel, Belastung für den Einsatz usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Mängeln und Verdacht auf Mängel muss er die Weiterverwendung unterbinden.

Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden. Ferner ist auch das Mitfahren auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, verboten. Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen oder hochziehbaren Personenaufnahmemitteln befinden, haben sich mit PSAgA (Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) zu sichern.

Anschlussbewehrung im Bereich der Verkehrswege bis zu einer Höhe von 1.30m ist geeignet abzudecken. Je nach Erfordernis und Beschaffenheit der Verkehrswege auch bei längerer Anschlussbewehrung, um Risiken durch Stürze in die Bewehrung zu vermeiden. Dazu sind die Schutzprofile für die Arbeitssicherheit wie z.B. NEVOSAFE-PLUS mit Stahleinlage oder gleichwertig zu verwenden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **3.7 Gerüste und Absturzsicherungen**

Es sind nur Gerüste gemäß den einschlägigen Normen erlaubt. Gerüste dürfen nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut werden. Sie sind mit einem Freigabeschein zu kennzeichnen. Gerüste ohne Freigabeschein dürfen nicht betreten werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, ist verpflichtet, vor Benutzung des Gerüsts eine Sichtprüfung durchzuführen. Jeder Benutzer ist für die bestimmungsgemäße Verwendung verantwortlich. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Benötigte Änderungen sind der Bauleitung mitzuteilen. Wer eigenmächtig Änderungen an einem Gerüst vornimmt, muss mit Sanktionen rechnen.

Die befähigte/sachkundige Person im Gerüstbau ist der Bauleitung schriftlich anzuzeigen

Als Sicherungsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzausrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Posten. Diese Sicherungen dürfen nicht entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Auftragnehmer Abschränkungen, Abdeckungen oder sonstige Sicherungseinrichtungen beseitigt, weil dies kurzzeitig für seine Arbeit erforderlich ist, muss er anderweitige und geeignete Maßnahmen für seine eigene Sicherheit und zum Schutz Dritter treffen. Beim Verlassen dieser Arbeitsstelle hat er wieder eine ordnungsgemäße Absicherung anzubringen (das gilt auch bei nur vorübergehender Abwesenheit).

### **3.8 Arbeiten auf mehreren Ebenen**

Arbeiten übereinander mit gegenseitiger Gefährdung sind verboten. Sind sie zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen unumgänglich, ist eine Genehmigung bei der Bauleitung in Abstimmung mit dem SiGeKo einzuholen und Maßnahmen umzusetzen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

### **3.9 Einsatz von Leitern**

Der Einsatz von Leitern ist für Bauarbeiten zu vermeiden. Vorrangig sind Bauarbeiten von Gerüsten, Podestleitern, Hubsteigern oder Arbeitsbühnen auszuführen. Verkehrswege sind als Rampen, Treppentürme etc. auszuführen.

### **3.10 Gefahrstoffe**

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist der Bauleitung vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen der Bauleitung zur Einsichtnahme vorzulegen. Besteht gegenüber Behörden eine Anzeigepflicht für den Umgang mit Gefahrstoffen, so hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Arbeits- oder Baustelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen vorgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Lagermenge und der Lagerort sind anzugeben. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf gelagert werden. Rückstände von Gefahrstoffen oder durch seine Tätigkeit entstandene Gefahrstoffe hat der Auftragnehmer zu entfernen.

Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. zu Lasten des Auftragnehmers an einen Dritten weiter zu vergeben.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **3.11 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

#### **Auf der gesamten Baustelle besteht generelle Helmpflicht.**

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel und die persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel und die persönliche Schutzausrüstung benutzen. Auf der Baustelle müssen generell Sicherheitsschuhe (S3), Warnwesten und Schutzhelme getragen werden. Es ist körperbedeckende Arbeitskleidung zu tragen.

In Schulungen hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden, dies gilt besonders für Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

### **3.12 Abbrucharbeiten**

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen.

### **3.13 Hochspannungs-Freileitungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Baumaßnahme die Abstände gem. Baustein-Merkheft Hochbauarbeiten, Abschnitt C412 dahingehend erweitert werden, dass – unabhängig von der Spannung einer Leitung – in jedem Fall ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten ist. Zu erwartende Arbeiten im Bereich einer Freileitung sind darüber hinaus vorab dem SiGeKo anzuzeigen.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **4. Brand- und Explosionsschutz**

---

#### **4.1 Allgemeines**

**Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Es dürfen keine Materialien oder Geräte vor den notwendigen Ausgängen bzw. in den Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden.**

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Bei Arbeiten mit Brandgefahr hat der Auftragnehmer darüber hinaus ausreichende Maßnahmen für eine mögliche Brandbekämpfung zu treffen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist ein Schweißerlaubnischein/Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten bei der örtlichen Bauleitung einzuholen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen bedarf der Genehmigung durch die Bauleitung.

Brennbare Abfallstoffe müssen täglich aus dem Bauobjekt entfernt werden

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den unmittelbaren Fortgang der Arbeit benötigt werden, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. In der Regel darf dies nur der Tagesbedarf sein. Brand- und explosionsgefährdete Bereiche sind besonders zu kennzeichnen. Bei feuergefährlichen Arbeiten (z.B. schweißen) muss der Arbeitnehmer Brandschutzposten einteilen und nach Abschluss der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen.

#### **4.2 Brandfall**

**Im Brandfall muss unverzüglich die Feuerwehr über die 112 benachrichtigt werden.**

Der Notfallplan und die Brandschutzordnung sind zu beachten.

#### **4.3 Auffinden von Kampfmitteln**

Auf der Baustelle erfolgt eine Kampfmittelbegleitung. Nahezu alle Bereiche wurden bereits freigemessen. Dennoch sind sämtliche Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht durchzuführen. Im Falle des Vermutens bzw. Antreffens von Kampfmitteln sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und abzusperren. Der Fund ist sofort der Bauleitung zu melden. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigt wird.

#### **4.4 Rauchverbot**

**Im Gebäude besteht Rauchverbot.**

Die Bauleitung hängt eine entsprechende Beschilderung aus. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot werden die entsprechenden Personen von der Baustelle verwiesen.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **5. Umweltschutz**

---

#### **5.1 Abfall**

Es gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Soweit nicht anders vertraglich geregelt gilt, dass alle Nachunternehmer und Dienstleister selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle sorgen. Jeder am Bau Beteiligte ist verpflichtet, den Abfall zu trennen und in die bereitgestellten und gekennzeichneten Behälter zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Baustellenabfall und sonstiger Abfall sind spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit zu entfernen. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall (kontaminierter Boden, gefährlicher Abfall ehemals „Sondermüll“ ist mit der Bauleitung abzustimmen. Die vorgegebenen Zwischenlagerplätze für Aushub sind einzuhalten.

#### **5.2 Gewässerschutz**

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz und die Gefahrstoffverordnung. Der Nachunternehmer muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und von der Bauleitung genehmigen lassen. Fischsterben oder unbeabsichtigte Einleitungen sind der Bauleitung und der Polizei zu melden. Wasserverschmutzungen (z.B. Trübungen durch Gründungs-, Schütt-, Ramm- oder Bohrmaßnahmen) sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu verhindern und müssen ggf. beseitigt werden. Widerrechtliche Einleitungen von Wässern jeder Art sind zu unterbinden. Uferrandzonen sind nicht zu betreten (ggf. Bautabuzonen). Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden.

#### **5.3 Bodenschutz**

Es gilt das BBodSchG. Sollte der Verdacht bestehen, kontaminiertes Material gefunden zu haben, muss dem Bauherrn und der Bauleitung unverzüglich Meldung erstattet werden. Jegliche Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis auf weitere Anordnungen des Bauherrn oder Bauleitung einzustellen. Eine ausreichende Abgrenzung und Kennzeichnung des vermeintlich kontaminierten Bereichs sind durchzuführen.

#### **5.4 Emissionsschutz**

Es gilt das BImSchG. Nur lärmarme Baumaschinen und Geräte, welche der 32. BImSchV entsprechen, dürfen auf der Baustelle eingesetzt werden. Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit entsprechender Lärmentwicklung müssen mit Gehörschutz bedient werden. Es ist auch darauf zu achten, dass andere Personen auf der Baustelle durch Lärm nicht gefährdet werden. Ggf. sind Bereiche für andere Gewerke nach Absprache mit der Bauleitung zu sperren. Unnötige Emissionen von Abgasen (durch laufende Motoren) sind zu vermeiden bzw. abzusaugen und zu filtern.

#### **5.5 Energieverbrauch**

Geräte sollen nicht in Betrieb sein, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromaggregate, Baustellenbeleuchtung, Wasserpumpen, Klimaanlage, Heizlüfter, Herdplatten, etc.). Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden.

#### **5.6 Schutz bestehender Gebäude**

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 4123 Gebäudesicherung. Ramm-, Press- und Rüttelarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nur nach Genehmigung und Anmeldung bei der Bauleitung durchzuführen. Setzungsmessungen, Rissmessungen und Schwingungsmessungen etc. sind entsprechend den Messprogrammen durchzuführen.

## **Baustellenordnung**

Grundschule an der Schäferwiese,  
An der Schäferwiese 5, 81245 München

---

### **5.7 Gefahrstoffumgang**

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das ChemG und die daraus abgeleitete

Gefahrstoffverordnung. Des Weiteren gilt REACH. Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden (Lagerung = Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch). Gefahrstoffe sind entsprechend dem Sicherheitsdatenblatt oder der Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen. Falls die Entsorgung nicht über die bereitgestellten Abfallcontainer geschehen kann, ist sie der Bauleitung zu melden. Gefahrstoffe sind entsprechend den Bestimmungen und ggf. erst nach Anzeige bei der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht oder der Behörde zu verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter müssen von den Nachunternehmern der Bauleitung vorgelegt werden. Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt sind vom Auftragnehmer vor Ort vorzuhalten und die Mitarbeiter sind in den Umgang zu unterweisen.

## **6. Sicherung der Baustelle**

---

### **6.1 Zugang**

Das Betreten/Verlassen der Baustelle erfolgt ausschließlich durch die vorgesehenen Tore und/oder Zugänge. Zum Feierabend sind sämtliche Zugänge zu schließen und gegen unbefugte Benutzer zu sichern. Der GU hat dies sicherzustellen.

### **6.2 Besucher**

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

### **6.3 Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur für Dokumentationszwecke im Rahmen der Bauleistung sowie nach Rücksprache mit dem Bauherrn erlaubt.

Die Baustellenordnung tritt sofort in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift